

# Ersatz von Anschlussleitungen der Gasversorgung

Informationen für  
Gebäudeeigentümer

Aus eigener Energie.

**iwb**

# Anschlussleitungen Gasversorgung

Gemäss den Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Gas übernimmt IWB die Verlegung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung (Übergabepunkt), die Installation der Hauptabsperrarmatur sowie die Montage und Demontage von Druckregelanlagen und Messeinrichtungen.

Sämtliche Arbeiten an der Hausinstallation sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft direkt einem Unternehmen in Auftrag zu geben, das über eine Installationsbewilligung von IWB verfügt. Dies gilt für Neuinstallationen, Arbeiten an bestehenden Installationen sowie Ersatzmassnahmen. Sämtliche Arbeiten sind gegenüber IWB meldepflichtig.

Das vorliegende Dokument dient lediglich der vereinfachten Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Massgeblich bleiben ausschliesslich die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Gas (SG 772.500 der baselstädtischen Gesetzessammlung, nachfolgend «AB Gas»).

## Übergabepunkt

Der Ort des Gebäudeeintritts an der Gebäudeinnenseite wird als Übergabepunkt bezeichnet.

IWB ist berechtigt, aufgrund netztopologischer oder technischer Gründe den Standort eines Übergabepunktes neu festzulegen.

## Anschlussleitung

Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung einzelner Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung bezeichnet. Arbeiten an den Anschlussleitungen und an der Hauptabsperrarmatur dürfen nur IWB oder deren Beauftragte vornehmen.

Eine Erstellung oder Änderung von Anschlussleitungen ist IWB schriftlich in Auftrag zu geben.

### Hauptabsperrarmatur

In der Regel wird unmittelbar nach dem Übergabepunkt die Hauptabsperrarmatur montiert. Die Hauptabsperrarmatur steht im Eigentum von IWB. Eine Hauptabsperrarmatur kann von IWB auf deren Kosten jederzeit nachträglich eingebaut werden.

### Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile unmittelbar nach dem Übergabepunkt inklusive den Gasverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Druckregelanlagen und Messeinrichtung. Erstellung und Änderung von Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung von IWB besitzen. Für die Ausführung und Prüfung der Hausinstallationen sind die technischen Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), die Brandschutzvorschriften der

Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und die technischen Vorschriften von IWB massgebend.

### 1. Teilstück der Hausinstallation

Der Teil der Hausinstallation ab Übergabepunkt bis und mit Anschlussstück für die Messeinrichtung und Druckregler wird als das erste Teilstück der Hausinstallation bezeichnet.

### Messeinrichtung

Die Montage und Demontage von Messeinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch IWB oder deren Beauftragte – mit Ausnahme der privaten Messeinrichtungen.

### Druckregelanlage

IWB ist zuständig für Projektierung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Demontage der Druckregelanlagen. Arbeiten an diesen dürfen nur IWB oder deren Beauftragte vornehmen.

### 2. Teilstück der Hausinstallation

Der Teil der Hausinstallation ab dem Anschlussstück für die Messeinrichtung und Druckregler wird als das zweite Teilstück der Hausinstallation bezeichnet.

### Demontage einer Messeinrichtung oder Stilllegung einer Anschlussleitung

Die Demontage einer Messeinrichtung oder die Stilllegung einer Anschlussleitung ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich in Auftrag zu geben.

### Abbruch von Gebäuden

Der Abbruch eines Gebäudes ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich zu melden, damit eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können. Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor Abschluss der Arbeiten und der schriftlichen Freigabe von IWB begonnen werden.

### Schutz der Anlagen

Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Druckregelanlagen und die Messeinrichtungen vor Beschädigung

geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen weder Bauten errichtet, Bäume gepflanzt noch Grabungen vorgenommen werden. Für Bauten ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten; für Bäume ein Abstand von mindestens 2.50 m.

### Zutritt

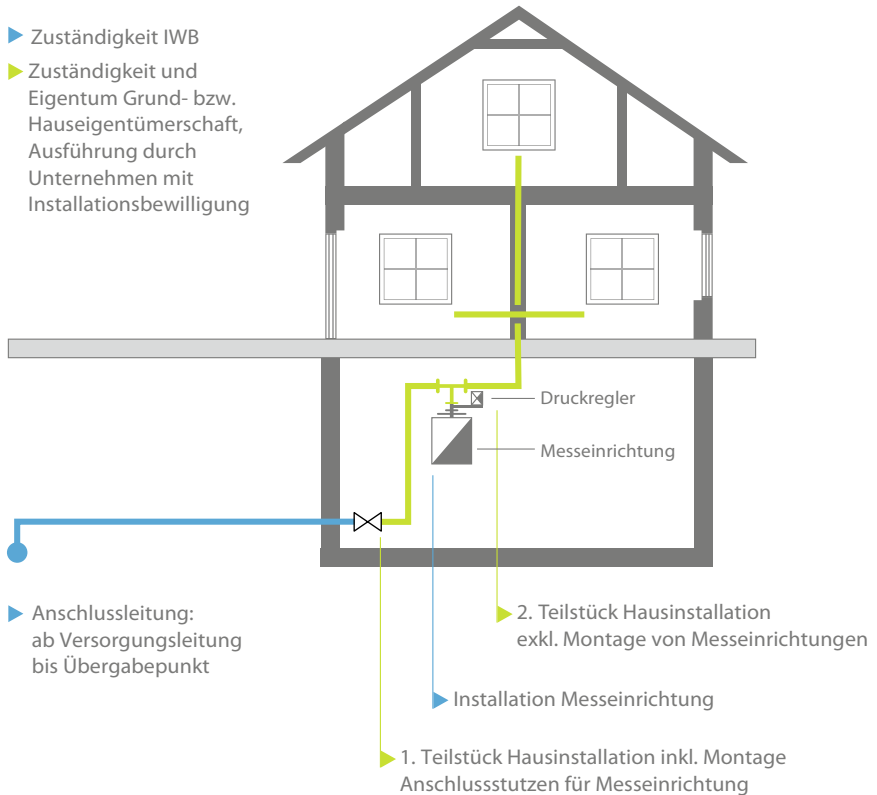
IWB oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu Anlagen der Gasversorgung- und/oder Gasverbrauchseinrichtungen während der ordentlichen Arbeitszeiten und bei ausserordentlichen Ereignissen wie z.B. Störungen jederzeit zu ermöglichen.

### Zugang zu den Anlagen der Gasversorgung

Der Zugang zum Übergabepunkt, zur Hauptabsperrarmatur, zu den Druckregelanlagen und den Messeinrichtungen ist stets frei zu halten. Kosten für Freilegungen oder das Zugänglichmachen sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft zu tragen.

## Anschlussleitung, Übergabepunkt und Hausinstallation

- ▶ Zuständigkeit IWB
- ▶ Zuständigkeit und Eigentum Grund- bzw. Hauseigentümerschaft, Ausführung durch Unternehmen mit Installationsbewilligung



- ▶ Anschlussleitung: ab Versorgungsleitung bis Übergabepunkt

### Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind von den Betroffenen unverzüglich der Netzleitstelle von IWB unter **0800 400 800** zu melden.

IWB  
Abteilung Anschlussnetze Projekte  
Margarethenstrasse 40  
Postfach  
CH-4002 Basel

T +41 61 275 50 05  
[anschlussleitungen@iwb.ch](mailto:anschlussleitungen@iwb.ch)

The logo for IWB, consisting of the lowercase letters 'iwb' in a bold, dark blue, sans-serif font.

IWB  
Margarethenstrasse 40  
CH-4002 Basel  
[www.iwb.ch](http://www.iwb.ch)